



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0133-20-9**  
= RSS-E 18/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller stellte am 9.12.2020 folgenden Schlichtungsantrag: Der Antragsteller habe 2016 der Antragsgegnerin Vollmacht zur Erledigung von Versicherungsangelegenheiten erteilt. Am 8.3.2019 erteilte er dem nunmehrigen Antragstellervertreter eine Vollmacht, in der er gleichzeitig den Widerruf aller anderen, bisher erteilten Vollmachten erklärte.

Die Antragsgegnerin habe ohne Rücksprache mit dem Antragsteller einen bestehenden Haushaltsversicherungsvertrag des Antragstellers mit der R *(anonymisiert)* gekündigt und einen neuen Vertrag mit der U *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Antragsteller habe davon bei Durchsicht seiner Buchungen Kenntnis erlangt.

Die Antragsgegnerin solle mit dem Schlichtungsantrag aufgefordert werden, für eine rückwirkende Auflösung dieses Vertrages zu sorgen oder Schadenersatz zu leisten, zumal der Antragsteller selbst den ursprünglichen Versicherungsvertrag mit der R *(anonymisiert)* gekündigt und einen Neuvertrag mit der M *(anonymisiert)* abgeschlossen habe.

Der Antragsteller wurde von der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 16.12.2020 aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen: zum einen sei der Nachweis erforderlich, dass ein Streitwert über € 500,-- vorliege und die Antragsgegnerin zum Schadenersatz aufgefordert worden sei, andererseits wäre der Schriftverkehr mit der Antragsgegnerin bzw. der U (*anonymisiert*) beizubringen.

Da die angeforderten Unterlagen nicht binnen einer Frist von 6 Wochen übermittelt worden sind, war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. April 2021**